

Reglement Allmendkommission Hunziker Areal (Statuten Art. 38)

1. Zusammensetzung

Die Allmendkommission Hunziker Areal besteht aus fünf auf dem Areal wohnhaften oder arbeitenden Mitgliedern. Die Mitglieder der Kommission werden durch die Arealversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsstelle delegiert eine*n Mitarbeiter*in in beratender und unterstützender Funktion in die Allmendkommission. Diese*r hat kein Stimmrecht. Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende der Geschäftsstelle können nicht gewählt werden.

Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Amtsantritt wird durch die Allmendkommission definiert. In der Regel findet dieser in den ersten zwei Monaten nach der Wahl statt. Um die geordnete Übergabe zu gewährleisten gibt es eine 3-monatige Übergangsfrist, in welcher neu gewählte und abtretende Mitglieder die Geschäfte übergeben.

2. Zweck und Aufgaben

Gemäss Statuten fördert die Allmendkommission das genossenschaftliche Engagement und die Freiwilligenarbeit. Sie hilft mit, das genossenschaftliche Bewusstsein der Bewohnenden und Gewerbetreibenden zu stärken. Dabei ist sie insbesondere für die Förderung von Projekten in den Schwerpunktbereichen Kultur, Soziales, Kunst, Ökologie, Gesundheitsförderung, Kinder und Jugend zuständig, sowie für die Finanzierung der Ausstattungen der Allmendräume, welche durch Quartiergruppen verwaltet sind. Sie achtet dabei darauf, dass aus allen Schwerpunktbereichen Projekte unterstützt werden. Sie kann in Bereichen initiativ werden, in denen keine Aktivitäten bestehen.

Die Allmendkommission unterstützt und koordiniert entsprechende Aktivitäten und Initiativen aus dem Areal. Sie ist insbesondere die Ansprechstelle der Quartiergruppen, Bewohnenden und Gewerbetreibenden für die oben genannten Aktivitäten / Bereiche. Sie ist und handelt dabei konfessionell und parteipolitisch neutral.

Zu den Aufgaben der Allmendkommission gehören insbesondere:

- Entscheidung über Anträge gemäss Absatz 4.
- Antrag zuhanden der Arealversammlung über die einkommensabhängigen Beiträge in den Arealfonds
- Genehmigung, regelmässige Überprüfung und Koordination von wiederkehrenden und langfristigen Nutzungen der Allmendräume durch Quartiergruppen
- Anstossen von Quartiergruppen oder Initiativen
- Sicherstellung eines jährlichen Genossenschaftsfestes
- Förderung und Wertschätzung von Freiwilligenarbeit
- Controlling und Rechenschaftsablegung über die Verwendung der Mittel
- Vorlegen eines Jahresberichts inkl. Arealrechnung zur Genehmigung durch die Arealversammlung.

Die Allmendkommission bringt zudem ihre Erfahrungen in die Mitwirkungsprozesse der Genossenschaft ein. Sie wird vom Vorstand konsultiert, bevor dieser neue gesamtgenossenschaftliche oder arealspezifische Partizipationsprozesse initiiert.

Die Allmendkommission kann sich zur Erledigung ihrer Aufgaben in Arbeitsgruppen oder Untergruppen organisieren und themenspezifisch mit weiteren Bewohnenden und Quartiergruppen zusammenarbeiten.

Der Zahlungsverkehr und die Rechnungsführung werden von der Geschäftsstelle von mehr als wohnen gewährleistet.

3. Kompetenzen

Die Allmendkommission hat eine Vergabe- und Ausgabekompetenz im Rahmen der vorhandenen Mittel des Arealfonds. Sie hat ein Antragsrecht gegenüber Geschäftsstelle, Vorstand, Arealversammlung und Generalversammlung. Sie kann für ihre Arbeit externe Fachpersonen beiziehen.

4. Anträge

Es können Anträge gestellt werden von:

- Quartiergruppen
- Im Sinne der oben genannten Schwerpunktbereiche tätige und lokal verankerte Gewerbetreibende und Organisationen

Anträge können gestellt werden für finanzielle Beiträge sowie die regelmässige Nutzung von Allmendflächen. Die Kommission gibt bekannt, welche Informationen sie zur Entscheidungsfindung benötigt. Auf Anträge erhalten Antragsstellende eine schriftliche Antwort. Absagen sind zu begründen. Antragsstellende haben die Möglichkeit, abgelehnte Anträge der AV zu unterbreiten.

5. Sitzungen

Die Allmendkommission tagt mindestens fünfmal jährlich. Ein Beschlussprotokoll der Sitzungen der Allmendkommission ist innert 6 Wochen dem Areal verfügbar zu machen.

6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Ein Beschluss bedarf der Mehrheit aller gewählter Mitglieder. Videokonferenzen und Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Abwesende Mitglieder können sich durch ein drittes Mitglied vertreten lassen. Abwesende sind in der Pflicht, sich über die Sitzungsinhalte zu informieren. Ist ein Mitglied der Kommission oder eine ihm nahestehende Person oder Quartiergruppe durch einen Entscheid der Allmendkommission betroffen, muss diese Verbindung offengelegt und für die Beratung und den Entscheid in den (auch räumlichen) Ausstand getreten werden.

7. Entschädigung

Die Mitglieder werden gemäss ihrem Aufwand massvoll entschädigt. Die Ansätze werden durch den Vorstand festgelegt.

8. Abgrenzung

Die Allmendkommission tritt gegen aussen nicht im Namen von mehr als wohnen auf bzw. sie hat keine Vertretungsbefugnis nach aussen. Sobald Dritte, ausserhalb von mehr als wohnen wohnende Personen, Institutionen oder Behörden betroffen sind oder es um die Schliessung rechtsverbindlicher Verträge geht, muss die Geschäftsstelle involviert werden. Die Geschäftsstelle hat dabei ein Vetorecht.

9. Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement ist an der Arealversammlung vom 2. April 2022 beschlossen worden und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 22. Juni 2019.